



PRESENTERVERTRAG 2010

Zwischen der Exhibit & More AG (Veranstalter) und dem untenstehenden Unternehmen (Presenter) wird der nachfolgende Vertrag abgeschlossen. Mit der rechtsgültigen Unterschrift anerkennt das Unternehmen das umseitige Presenter-Reglement Community 36 als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Das Unternehmen verpflichtet sich, an der Community 36 vom 06. bis 07. Mai 2010 als Presenter teilzunehmen und alle vom Veranstalter getroffenen Vorschriften und Reglemente zu anerkennen. Dieser Vertrag gilt als unter Vorbehalt von Pkt. A des Presenter-Reglements abgeschlossen und ist vollständig auszufüllen. Als Gerichtsstand wird ausdrücklich das Domizil des Veranstalters anerkannt.

Presenteradresse

Firma _____ Kontaktperson _____
Strasse _____ Position (CFO, ML etc.) _____
PLZ, Ort _____ Kontaktperson E-Mail _____
URL _____ Tel. _____
Anzahl Mitarbeiter Schweiz _____ Weltweit _____ Fax _____

Rechnungsadresse (nur ausfüllen, wenn nicht identisch mit Presenteradresse)

Firma _____ Kontaktperson _____
Strasse _____ PLZ, Ort _____
Tel. und Fax _____ E-Mail _____

1) Gewünschter Store

Inklusivleistungen der Store-Angebote

Internet-Anschluss; Stromanschluss inkl. Stromverbrauch; einmalige Standreinigung; Ausstellungs-, Transport- und Diebstahlversicherung bis CHF 25'000.- (Selbstbehalt CHF 200.-);

Betrieb der Business-Lounge durch den Veranstalter; Catering für die Presenter und deren Guests; Bewerbung der Veranstaltung sowie Marketingsupport für Presenter.

Store 9 m²: Kabine 1 m² mit Vorhang, Rollenteppich, 1 Workstation abschliessbar, 1 Stehtisch, 2 Barhocker, 1 Blendenbeschriftung, Galgenspot auf Trennwänden.

Store ab 18 m²: Kabine 2 m² mit Vorhang, Rollenteppich, 1 Workstation abschliessbar, 2 Stehtische, 4 Barhocker, 1 Blendenbeschriftung, Galgenspot auf Trennwänden.

- | | | | |
|---|--------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Store 9 m ² | CHF 9'000.- | <input type="checkbox"/> Store 36 m ² | CHF 36'000.-
(Berechtigt die Anmeldung von max. 3 Co-Presentern inkl. Workstation) |
| <input type="checkbox"/> Store 18 m ²
(Berechtigt die Anmeldung von max. 1 Co-Presenter inkl. Workstation) | CHF 18'000.- | <input type="checkbox"/> Store 45 m ² | CHF 45'000.-
(Berechtigt die Anmeldung von max. 4 Co-Presentern inkl. Workstation) |
| <input type="checkbox"/> Store 27 m ²
(Berechtigt die Anmeldung von max. 2 Co-Presentern inkl. Workstation) | CHF 27'000.- | <input type="checkbox"/> Store 54 m ² | CHF 54'000.-
(Berechtigt die Anmeldung von max. 5 Co-Presentern inkl. Workstation) |

2) Präsentationsangebot: Wir zeigen Produkte oder Dienstleistungen im Segment:

- | | | | |
|--|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Business Software | <input type="checkbox"/> Convertainment | <input type="checkbox"/> Hardware & Mobile | <input type="checkbox"/> IT Infrastructure |
| <input type="checkbox"/> IT-Security | <input type="checkbox"/> ISP & Telco | <input type="checkbox"/> Online Marketing | <input type="checkbox"/> Web & Internet, E-Business |

3) Unsere wichtigsten Angebote (Stichworte): _____

4) Unser Auftritt richtet sich vor allem an:

- IT-Professionals Internet-Professionals Management Grosskunden Management Mittelstand Enduser

5) Registrationskosten: CHF 500.- für Standard-Katalogeintrag (Web- und Printeintrag).

6) Zahlungskonditionen: 50 % bei Storebestellung, jedoch nicht vor erfolgter Bestätigung und Rechnungsstellung, 50 % bis zum 31. März 2010.

Achtung: Beachten Sie bitte unser «Presenter-Reglement Community 36». Die dort aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum:

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift:

Presenter-Reglement Community 36

A) Zulassung und Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Zugelassen zur Community 36 werden Dienstleistungen und Produkte, wie sie vom Veranstalter oder – wo ein solcher besteht – von einem Messebeirat umschrieben werden. Der Veranstalter – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einem Fachausschuss – entscheidet alleine über die Zulassung oder die Ablehnung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten. Die zur Veranstaltung vorgesehenen Dienstleistungen und Produkte sind vom Presenter auf dem Vertragsformular und den entsprechenden Listen anzugeben. Werbung für nicht angemeldete Marken, Produkte, Dienstleistungen oder Firmen ist nicht gestattet. Eine Haftung des Veranstalters für Ansprüche, die Presenter oder Drittpersonen aufgrund einer Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten stellen, besteht nicht.

Mit seiner Unterschrift auf dem Presentervertrag anerkennt der Presenter für sich und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, dass sämtliche Vorschriften des Gebäudeinhabers in allen Teilen eingehalten werden. Ein allfälliges «Presenter-Reglement», «Betriebsordnung» und ähnliches bilden einen integrierenden Bestandteil des Presentervertrages.

B) Storezuteilung

Plazierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber als Bedingung für die Teilnahme nicht anerkannt werden; begründete Einsprachen gegen die vorgenommene Plazierung sind dem Veranstalter innerhalb 8 Tagen ab Versandsdatum der Hallenpläne mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Andernfalls gilt die Plazierung als angenommen.

Der Veranstalter behält sich vor, vor und nach erfolgter Storezuteilung, den Standort und die Grösse den Raumverhältnissen anzupassen, d.h. eine Modifizierung der Storegrösse und des Standortes in zumutbarem Verhältnis vorzunehmen. Sind Veränderungen für den Presenter in ihrem Ausmass unannehmbar, so kann er, mit Anspruch auf Rückzahlung allfälliger geleisteter Ratenzahlungen, vom Presentervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Presenters sind ausgeschlossen. Bei nachträglichen Reduktionswünschen des Presenters haftet dieser für den ihm zugeteilten ersten Store. Es gilt Artikel E) nachstehend.

Es ist empfehlenswert, mit der Präsentationsplanung innerhalb des Stores zu warten, bis die Stores definitiv zugeteilt sind.

C) Co-Presenter

Die Beteiligung von Co-Presentern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Co-Presenter sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Presenters in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Co-Presenter sind vom Presenter eine Grundgebühr und die Kosten für den obligatorischen Katalogeintrag zu entrichten. Für Co-Presenter übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Presenter die Verantwortung. Er bezahlt die Co-Presenter-Kosten für Standpräsenz und Katalogeintrag und haftet gegenüber dem Veranstalter während der Dauer der Veranstaltung für den Co-Presenter. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Veranstaltung teilnimmt, ist verboten.

Wurden Co-Presenter nicht angemeldet, so hat der Presenter zusätzlich zu den Kosten für den Co-Presenter eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.– zu bezahlen. Die Anzahl Co-Presenter in den Stores ist begrenzt (siehe umseitig).

D) Preise, Zahlungskonditionen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich des aktuell gültigen schweizerischen Mehrwertsteuersatzes zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung (exkl. MWST).

Die Fakturierung erfolgt im Normalfall erst nach der definitiven Storezuteilung. Die in Rechnung gestellten Beträge sind fristgerecht innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfristen per Banküberweisung zu begleichen. Bei Zahlungsverzug behält sich der Veranstalter vor, zusätzliche Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

Beträge, die weniger als 60 Tage vor dem Eröffnungsdatum der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich sofort fällig und innert fünf Arbeitstagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Presentern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, kann durch den Veranstalter der Bezug des Stores verwehrt werden, ohne dass der Presenter dadurch von seinen finanziellen Verpflichtungen für den Store und die bestellten Zusatzleistungen entbunden wären. Über Stores, für welche die Miete bis zum vereinbarten Zahlungstermin nicht bezahlt worden ist, kann der Veranstalter anderweitig verfügen, ohne dass dadurch die Haftung des säumigen Presenters für die Miete, die bestellten Zusatzleistungen und weitere Folgekosten hinfällig wird. Mit dem Bezug des Stores darf in jedem Falle erst dann begonnen werden, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Beträge vollumfänglich bezahlt worden sind.

E) Rücktritt vom Presentervertrag

Tritt der Presenter nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Presenter an den Veranstalter zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:

bei Rücktritt in der Periode vom 16.05.09 bis zum 31.08.09: 1/3 der Paketkosten

bei Rücktritt in der Periode vom 01.09.09 bis zum 31.12.09: 2/3 der Paketkosten

bei Rücktritt in der Periode vom 01.01.10 bis Eventbeginn: 3/3 der Paketkosten

Diese Entschädigungen werden dem Presenter erlassen, wenn er in der Lage ist, dem Veranstalter innert 14 Tagen nach Mitteilung des Rücktrittes für die gesamte Fläche einen zum Zeitpunkt des Rücktrittes noch nicht angemeldeten Presenter zu vermitteln, welcher die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel A) vollumfänglich erfüllt.

Mit dem Rücktritt vom Presentervertrag entfällt jeglicher Anspruch auf den vereinbarten oder bestätigten Store.

Bei Co-Presentern werden die Bearbeitungsgebühr sowie die Eintragungskosten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Über Stores die bei Veranstaltungsbeginn nicht bezogen sind, kann der Veranstalter verfügen. Der Anspruch des Presenters auf seinen Store verfällt. Der Presenter haftet jedoch für die volle Storemiete, die Nebenkosten und bestellten Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Stores entstandenen Kosten.

F) Aktivitäten innerhalb und ausserhalb des Stores

Präsentationskonzepte innerhalb des Stores dürfen Storenachbarn oder Guests weder optisch, noch geruchlich oder akustisch stören. Ist dieser Grundsatz nicht vollständig auszuschliessen ist dem Veranstalter rechtzeitig und schriftlich ein Antrag einzureichen. Erst nach erfolgter Bewilligung darf das Konzept umgesetzt werden.

Ausserhalb des Stores, in den Gängen, dürfen durch Presenteraktivitäten weder Storenachbarn noch Guests in irgendeiner Form behindert werden, insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Store nicht gestattet.

Presenter, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbes verstossen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

G) Bewilligung für Barverkauf und Bestellungenannahme

Die Presenter sind gehalten, die für ihr Präsentationsangebot nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtliche Vorschriften einzuhalten. Der Veranstalter schliesst jede Haftung aus.

H) Andere behördliche Bewilligungen

Die Presenter sind gehalten, sämtliche für ihr Präsentationsangebot notwendigen behördlichen Bewilligungen selbstständig einzuholen und sämtliche rechtlichen Vorschriften/gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, wie zum Beispiel für das Durchführen von Wettbewerben, die Arbeitssicherheit zwecks Unfallverhütung, den Brandschutz etc.

Wird das gesamte, oder nur ein Teil, des Präsentationsangebotes durch das Feuerwehrinspektorat oder den Gebäudebesitzer nicht bewilligt, so kann der Veranstalter für damit verbundenen Umtriebe und Folgekosten nicht haftbar gemacht werden. Die entsprechenden Vorabklärungen sind Sache des Presenters.

I) Versicherung

In den Komplettangebot-Paketen ist eine Ausstellungs-, Transport- und Diebstahlversicherung bis CHF 25'000.– enthalten (Selbstbehalt CHF 200.–). Darüber hinaus gehende Versicherungen müssen durch den Presenter selbst abgeschlossen werden.

K) Ausräumen der Stores

Mit dem Ausräumen der Stores darf erst nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden. Im Interesse des Eventkonzeptes sind die Presenter gebeten, sich an vom Veranstalter empfohlene Termine und Zeiten zu halten.

L) Haftung des Veranstalters und der Presenter

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht und schliesst jede Haftung aus für Präsentationsgüter und vom Presenter eingebrachte Storeeinrichtungen. Der Presenter ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Geräten und Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Presenter haftet für Schäden, die durch seine Präsentationsgüter entstehen, insbesondere auch beim Ein- und Ausräumen.

M) Allgemeines

Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die Community 36 zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Presenter haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der Community 36 verunmöglichen, verpflichtet sich der Veranstalter, die Einzahlungen der Presenter abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzuzahlen. Dem Presenter erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung der Community 36 keine Schadenersatzansprüche. Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

N) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Presenter mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird der Sitz der Exhibit & More AG vereinbart, die Exhibit & More AG hat aber auch das Recht, die Gegenseite vor jedem anderen Gericht einzuklagen.